

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Willy Dohmen GmbH & Co. KG (im Weiteren als Fa. Dohmen bezeichnet) betreibt am Betriebsstandort Geilenkirchen eine Anlage zur Abgrabung und Gewinnung von Kies und Sand.

Die Anlage ist gemäß des Abtragungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgrG NRW) genehmigt.

Im Sinne der verbrauchsnahe und zusätzlichen Rohstoffgewinnung wird für den Standort Geilenkirchen durch die Fa. Dohmen eine **Erweiterung der bestehenden Abgrabungsstätte um ca. 12,7 ha beantragt**.

Das geplante Vorhaben fällt als genehmigungspflichtige Abgrabung unter §§ 1, 3 des AbgrG.

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich auf die Flurstücke 3 (tlw.), 7, 8, 9, 14 und 15 der Flure 67 auf der Gemarkung „Geilenkirchen“ und somit südlich anschließend an die bestehende Abgrabung.

Des Weiteren betrifft die Erweiterungsplanung Flächenanteile (Schutzstreifen, Böschungen) im südlichen Bereich der bestehenden bzw. genehmigten Abgrabung, die im Zuge der Erweiterung mit in Anspruch genommen werden. Hiervon betroffen sind die folgenden Flurstücke: Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, Flurstücke Nr. 11, 12, 13 und 16 (alle tlw.). Diese bereits genehmigten Flächenanteile sind in einer Größenordnung von ca. 2,0 ha vom Erweiterungsvorhaben betroffen.

Die Abtragungserweiterung erstreckt sich auf einen Zeitraum von ca. 10 - 13 Jahren und wird in den genehmigten Zeitrahmen integriert. Der Abbau erfolgt in 4 Abschnitten.

Die Abtragung der geplanten Erweiterung wird an die bestehende innerbetriebliche Transport- und Verarbeitungsinfrastruktur am Standort angeschlossen. Der Abbau erfolgt über geeignete Erdbaumaschinen (z. B. Radlader).

Produktions- oder abbaubedingte Abfälle sowie Abwässer fallen nicht an.

Eine Erhöhung von betriebsbedingten Emissionen hinsichtlich der Geräusche ist nicht zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Maschinen im Vergleich zum bestehenden Betrieb eingesetzt.

Im Abbaubetrieb treten keine relevanten Erschütterungen auf.

Gefährdung für Grundwasser und Boden aufgrund der Lagerung und Handhabung von wassergefährdenden Stoffen werden durch die Einhaltung der Vorgaben der AwSV ausgeschlossen.

Im Anschluss an die Abbautätigkeit erfolgt jeweils abschnittsweise sukzessive bzw. entsprechend der Verfügbarkeit von Verfüllmaterial die Wiederverfüllung der Abbaugrube mit inertem, Abraummaterial entsprechend den Genehmigungsvorgaben.

Die Wiederverfüllung erfolgt bis zur Unterkante der Rekultivierungsschicht mit unbelastetem Abraum bzw. Bodenmaterial, das gemäß LAGA M 20 die Qualitätsanforderungen der z0/z0*-Zuordnungswerte einhält. Die durchwurzelbare Rekultivierungsschicht wird mit einer Gesamstärke von 2 m ausgebildet. Oberhalb der Rekultivierungsschicht wird die Wiederverfüllung mit Mutterboden (ca. 30 cm) abgeschlossen.

Die Verfüllung orientiert sich an der genehmigten Situation und steigt nach Süden weiter an bis auf eine Höhe von ca. 115 m NHN. Im Zuge der Verfüllung und anschließender Herrichtung wird das Abbaugelände in die umgebende Landschaft eingebunden.

Nach erfolgter Abbau- und Verfülltätigkeit wird die Erweiterungsfläche größtenteils zu landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker) sowie zu Biotopentwicklungsfläche hergerichtet.

Das Herrichtungskonzept ist auf die genehmigte Herrichtung der bestehenden Abgrabung der Fa. Dohmen ebenso abgestimmt wie das entsprechende Konzept der benachbarten Kiesgrube der Fa. Davids.